

Satzung über die Benutzung des städtischen Wald- und Naturfriedhofes Fichtelgebirge (Friedhofssatzung Wald- und Naturfriedhof - FSWNF)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Stadt Schönwald folgende Satzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den im Gebiet der Stadt Schönwald auf den Grundstücken Fl.Nr. 760, 801, 775, 776/2 und 767, Gemarkung Schönwald gelegenen und von ihr unterhaltenen Wald- und Naturfriedhof Fichtelgebirge, nachfolgend als Wald- und Naturfriedhof bezeichnet.

Die Stadt Schönwald betreibt den Wald- und Naturfriedhof als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Friedhofszweck

Der Wald- und Naturfriedhof dient als zeitgemäße und würdige Ruhestätte der Bestattung von Urnen. Er stellt eine Alternative zum klassischen Friedhof dar.

§ 3

Nutzungskonzept

- (1) Der Wald- und Naturfriedhof ist ein naturnaher Wald, der in seinem Erscheinungsbild nicht gestört oder verändert werden soll.
- (2) Die Errichtung von Grabeinfassungen, Grabdenkmäler sowie sonstigen baulichen Anlagen ist nicht gestattet.
- (3) Das Ablegen und Aufstellen von Grabschmuck, Erinnerungsstücken sowie sonstigen Grabbeigaben ist nicht erlaubt.
- (4) Grabpflege im herkömmlichen Sinn ist in dieser Umgebung nicht zulässig.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Wald- und Naturfriedhof wird von der Stadt verwaltet und beaufsichtigt. Neben dem Einsatz von eigenem Personal kann sich die Stadt zur Erfüllung von Aufgaben der Friedhofsverwaltung eines Dienstleisters bedienen.

§ 5

Schließung und Entwidmung

- (1) Die Stadt Schönwald kann im öffentlichen Interesse den Wald- und Naturfriedhof, Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten schließen oder entwidmen.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Wald- und Naturfriedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung.
- (3) Die Absicht der Schließung oder der Entwidmung, die Schließung selbst und die Entwidmung selbst sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

- (4) Besteht die Absicht der Schließung oder Entwidmung, werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder verlängert.
- (5) Die Stadt kann die Schließung verfügen, wenn keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind.
- (6) Die Stadt kann die Entwidmung verfügen, wenn keine Grabnutzungsrechte entgegenstehen und sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind.
- (7) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Grabnutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (8) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Wald- und Naturfriedhof ist ein Wald im Sinne des Bayerischen Waldgesetzes in dessen jeweils gültiger Fassung. Das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes ist grundsätzlich bei Helligkeit zur Tageszeit für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, die Bestattungsflächen aus besonderem Anlass oder bei Vorliegen von Gefahren für die öffentliche Sicherheit (z.B. Naturkatastrophen, Gefahr für Besucher durch Glätte und hoher Schneedecke) ganz oder teilweise vorübergehend zu sperren.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren dürfen den Wald- und Naturfriedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung ist Folge zu leisten. Den Besuchern des Wald- und Naturfriedhofes ist insbesondere untersagt:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde und angeleinte Hunde,
 - b) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen oder zu rauchen,
 - c) das Befahren des Weges mit Kraftfahrzeugen und Pferdefuhrwerken, soweit nicht eine besondere, schriftliche Erlaubnis hierzu durch die Friedhofsverwaltung erteilt wurde; ausgenommen sind Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung,
 - d) sich außerhalb der Waldwege sportlich zu betätigen,
 - e) Waren aller Art und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten, oder diesbezüglich zu werben,

- f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Stellen/Behältnisse abzulagern,
 - h) den Friedhof und die Anlagen zu verunreinigen,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - j) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen und zu lärmern,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten, außer zu privaten Zwecken.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit Zweck und Ordnung des Wald- und Naturfriedhofes vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten

- (1) Entsprechend dem Nutzungskonzept des Wald- und Naturfriedhofes ist kein Raum für Bildhauer, Steinmetze, Gärtner oder sonstige Gewerbetreibende gegeben. Dementsprechend sind Gewerbetreibende nicht zugelassen.
- (2) Davon ausgenommen sind Bestatter und andere Dienstleister, welche im Rahmen von Beisetzungen und Trauerfeiern tätig werden. Der genaue Umfang dieser Tätigkeit ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.
- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Grabstätten

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Stadt. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Partner- und Familiengrabstätten,
 - b) Gemeinschaftsgrabstätten.
- (2) Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Deren Lage wird durch die Stadt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan.

- (3) Die Anzahl der Urnen, welche in einer Grabstätte beigesetzt werden können, richtet sich nach der jeweiligen Größe der Grabstätte. Die Gesamtanzahl für eine Grabstätte ist auf maximal 12 Urnen (Grabplätze) begrenzt.

§ 11

Partner- und Familiengrabstätten

- (1) Partner- und Familiengrabstätten dienen der Bestattung von Ehepaaren, Familienangehörigen und Freunden.
- (2) Es werden vier Grabplätze erworben.
- (3) Partner- und Familiengrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:
- a) Pflanzbaum (ein ca. 2 m hoher Heisterbaum, welcher in der Pflanzperiode nach der ersten Bestattung bzw. nach dem Ersterwerb gepflanzt wird)
 - b) Junger Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 20 cm)
 - c) Mittlerer Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 40 cm)
 - d) Findling / Naturnahes Bestattungselement.
- (4) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird das Grab durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, indem die Namenstafel/n der bestatteten Person/en entfernt werden. Das Grab kann anschließend wieder neu belegt werden.

§ 12

Gemeinschaftsgrabstätten

- (1) Gemeinschaftsgrabstätten sind Grabstätten für partner- oder familienunabhängige Bestattungen, welche der Reihe der Bestattungen nach belegt werden.
- (2) Es wird ein Grabplatz erworben.
- (3) Gemeinschaftsgrabstätten werden in folgenden Varianten angeboten:
- a) Heisterbaum (Durchmesser in 1m Höhe bis 5 cm)
 - b) Junger Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 20 cm)
 - c) Mittlerer Baum (Durchmesser in 1m Höhe bis 40 cm)
 - d) Findling / Naturnahes Bestattungselement
 - e) Försterbaum
 - f) Engelsbaum
- (4) Der Försterbaum wird durch die Friedhofsverwaltung ausgewählt.
- (5) Der Engelsbaum dient der Beisetzung der Urnen von Kindern bis zur Vollendung des 4. Lebensjahres.
- (6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Grabplatz durch die Friedhofsverwaltung aufgelöst, indem die Namenstafel der bestatteten Person entfernt wird. Der Grabplatz kann anschließend wieder neu belegt werden.

§ 13 Zugelassene Urnen

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Für die Bestattung im Wald- und Naturfriedhof werden ausschließlich Urnen mit der Asche der Verstorbenen zugelassen, die aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 14 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben.
- (2) Die Tiefe der Gräber von der Erdoberfläche bis zur Urnenoberkante beträgt 0,30 m.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte oder einem belegungsfähigen Grabplatz kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht für eine Gemeinschaftsgrabstätte der Varianten a) bis d) unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre verliehen. Nutzungsrechte an Partner- und Familiengrabstätten werden grundsätzlich für 40 Jahre erworben.
- (2) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen wird nur an eine einzelne natürliche und volljährige Person, nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr, verliehen. Zum Nachweis des Nutzungsrechtes stellt die Friedhofsverwaltung eine Graburkunde aus.
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten oder Grabplätzen kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr um weitere Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und die Kapazität des Friedhofes dieses zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Stadt über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Friedhofsverwaltung unterrichtet.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einer Grabstätte bzw. einem Grabplatz besteht, muss das Nutzungsrecht für die gesamte Grabstätte bzw. für den Grabplatz für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist nacherworben werden.
- (6) Der Nutzungsberechtigte kann nach Ablauf der Ruhefrist aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch die Friedhofsverwaltung wirksam. Die Graburkunde ist zurückzugeben.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Grabnutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten können Grabnutzungsrechte nach § 15 mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf eine andere Person übertragen werden. Hierzu muss der bisherige Nutzungsberechtigte gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich auf sein Nutzungsrecht verzichten und der neue Nutzungsberechtigte schriftlich erklären, dass er mit der Übertragung einverstanden ist.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann die Person die Umschreibung eines laufenden Nutzungsrechtes auf ihren Namen beanspruchen, welche durch den bisherigen Grabinhaber in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zu seinem Nachfolger bestimmt worden ist. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte, ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Bei gleichem Rang hat die ältere Person Vorrang vor der jüngeren Person. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.
- (3) Nach Umschreibung des Nutzungsrechtes gemäß den Absätzen 1 und 2 erhält der neue Grabnutzungsrechtigte eine Graburkunde. Alte Graburkunden sind nach Möglichkeit zurückzureichen.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten das Recht übernimmt.

§ 17 Reservierung von Grabplätzen

- (1) Für Grabplätze in einer Gemeinschaftsgrabstätte kann für einen Zeitraum von 5 Jahren eine Reservierung erworben werden. Der Reservierungszeitraum beginnt ab schriftlicher Zusage.
- (2) Die Reservierung begründet kein Nutzungsrecht. Der Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem reservierten Grabplatz ist dem Reservierenden für die Dauer der Reservierung vorbehalten.

§ 18 Grabgestaltung

- (1) Die Grabstätte bleibt naturbelassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist untersagt. Pflegeeingriffe durch die Friedhofsverwaltung, insbesondere aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht, sind hiervon nicht erfasst. Jegliche notwendigen Eingriffe erfolgen grundsätzlich unter Rücksichtnahme auf die Grabstätten.
- (2) Jede Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung mit einer Namenstafel versehen. Größe und Inhalt der Namenstafel werden von der Friedhofsverwaltung einheitlich vorgegeben. Aufschriften, welche gegen die guten Sitten oder die Würde des Ortes verstoßen, sind nicht zulässig.
- (3) Satzungswidrig angebrachte Gegenstände werden durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 19

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes anzuzeigen, die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Die Bestattungstermine sind zwischen allen Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen abzustimmen. An Sonn- und Feiertagen werden grundsätzlich keine Bestattungen durchgeführt.

§ 20

Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den Wald- und Naturfriedhof werden von der Stadt hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Überführung der Urne von der Halle zur Grabstätte,
 - d) die Umbettung.
- (2) Die Stadt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten einen Dritten als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 21

Durchführung von Bestattungen und Trauerfeiern

- (1) Bestattungen erfolgen nur im Bereich von Naturelementen.
- (2) Die Urnenbeisetzungen im Wald- und Naturfriedhof gestalten die Angehörigen bzw. Nutzungsberechtigten in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung. Die Gestaltung der Beisetzung muss mit dem Friedhofszweck vereinbar sein.

§ 22

Ruhefrist

Die Ruhefrist beträgt 20 Jahre. Sie beginnt am Tag der Bestattung.

§ 23

Umbettungen

- (1) Umbettungen bedürfen der Antragstellung durch den Nutzungsberechtigten und der Genehmigung der Stadt. Die Genehmigung für Umbettungen vor Ablauf der Ruhezeit kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Der Zeitpunkt der Umbettung wird durch die Friedhofsverwaltung festgelegt.
- (2) Der Ablauf von Ruhezeiten und Grabnutzungsrechten wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

V. Schlussvorschriften

§ 24 Haftung

- (1) Das Betreten des Wald- und Naturfriedhofes erfolgt entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Waldgesetzes ausschließlich auf eigene Gefahr.
- (2) Die Stadt übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 25 Ersatzleistung

Für den Fall, dass ein Naturelement, an welchem sich die Grabstätte befindet, ganz oder teilweise während der Nutzungsrechtsdauer nicht mehr zur Verfügung gestellt werden kann aus Gründen, welche die Stadt nicht zu vertreten hat (z.B. in Folge von Sturmschäden oder Ungezieferbefall), ist die Stadt berechtigt und verpflichtet, z.B. durch Anpflanzung eines neuen Baumes oder Zuweisung einer anderen Grabstätte in vergleichbarer Art, Güte und Lage, Ersatz zu leisten.

§ 26 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Stadt nicht einholt,
- c) die Vorschriften zur Grabgestaltung nicht beachtet,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält, oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Friedhofssatzung tritt am 06.10.2023 in Kraft.

Schönwald, 02.10.2023

Stadt Schönwald

Klaus Jaschke
Erster Bürgermeister